

Führung von sämtlichen Staaten nördlich des Rains am 18. August 1866 geschlossenen Norddeutschen Bund wurde das Königreich Sachsen aufgenommen. Außer Schleswig-Holstein wurden Hannover, Hessen-Kassel, Nassau und die freie Stadt Frankfurt durch Patent vom 3. Oktober dem preußischen Staate einverleibt. Durch die Einverleibung der neuen Gebiete gewann Preußen einen Zuwachs von 1306 Quadratmeilen mit $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern. So war Preußen in der That eine europäische Großmacht geworden, und glänzend hatte sich die Heeresreorganisation des Königs bewiesen. Jetzt war der Verfassungskampf zu Ende, Regierung und Kammern reichten sich zum Frieden die Hände, und das alte gute preußische Einvernehmen zwischen Herrscher und Volk war ganz wieder hergestellt.

Der Norddeutsche Bund. An Stelle des deutschen Bundes, dessen Vertreter sich während des Krieges nach Augsburg geflüchtet und dort ihn auch am 24. August 1866 formell für aufgelöst erklärt hatten, trat nun unter Preußens Führung der Norddeutsche Bund. Dieser Bundesstaat umfaßte die 22 nördlich vom Main liegenden Staaten mit 7539 Quadratmeilen und etwa 30 Millionen Einwohnern. Um die Bundesverfassung zu beraten, trat am 24. Februar 1867 der aus direkten Wahlen hervorgegangene Reichstag des Norddeutschen Bundes zusammen. Schon am 17. April war das wichtige Werk vollendet. Am Schlusse des Reichstages konnte König Wilhelm die erhebenden und eine glücklichere Zukunft verheißenden Worte aussprechen: „Die Zeit ist herbeigekommen, wo unser deutsches Vaterland durch seine Gesamtkraft seinen Frieden, sein Recht und seine Würde zu vertreten imstande ist. Ich fühle mich als Erbe der preußischen Krone stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der deutschen Macht und Ehre geworden sind. Gott wolle uns alle und unser teures Vaterland segnen.“

Mit dem 1. Juli 1867 trat die Verfassung des Norddeutschen Bundes in Kraft. Nach ihr wurde der König von Preußen Präsident des Bundes und Oberbefehlshaber über die gesamte Land- und Seemacht. Er ist berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, in seinem Namen Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten einzugehen und Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Er hat das Recht, den Bundeskanzler zu ernennen und die gesetzgebenden und beratenden Faktoren, Bundesrat und Reichstag, zu berufen. Jener setzt sich aus einer nach der Größe der einzelnen Staaten bemessenen Zahl der Bundesbevollmächtigten mit dem Rechte der Vorberatung und der Gesetzes-